

Absenkung der Eingangsbesoldung war verfassungswidrig :-)

Beitrag von „Azami1986“ vom 29. November 2018 17:36

Hallo zusammen,

wie einige von euch mitbekommen haben, gab es vor Kurzem ein Gerichtsbeschluss zur abgesenkten Eingangsbesoldung.

Nun, verstehe ich nicht ganz, was es mit der dreijährigen Verjährung auf sich hat. Die Besoldung für betroffene Beamte und Richter sollen nachgezahlt werden, sofern die Forderungen nicht verjährt sind. Nach Angaben des Ministeriums soll bis einschließlich 2015 nachgezahlt werden.

Mein Problem ist, dass ich eine abgesenkte Eingangsbesoldung (4%) von 01.09.2012 bis 31.08.2015 bekommen habe. Rein theoretisch wäre die Zeit von 01.09.2012 bis 31.12.2014 verjährt. Allerdings habe ich am 21.12.2015 ein Widerspruch (Mustervorlage von der BLV) bei der LBV eingelegt und eine Bestätigung erhalten. In der Bestätigung heißt es auch: "Wir werden die Einrede der Verjährung nicht erheben."

Bedeutet das, dass ich ab dem Widerspruch alle Nachzahlungen drei Jahre Rückwirkend erhalten darf?

Würde mich sehr freuen, wenn mir jemand weiterhelfen kann.

Viele Grüße
Azami

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2018 18:41

Hallo,

das war der Sinn des Widerspruchs und du wirst die Rückzahlung erhalten. So wie es dasteht halt... Ich habe vom 01.09.2011-31.08.2014 die abgesenkte Besoldung bekommen. Wäre verjährt, aber da ich Widerspruch eingelegt habe, zieht das nicht. 😊

Beitrag von „Realschullehrerin“ vom 29. November 2018 18:54

Verstehe ich das richtig, dass man diese einbehaltenen 8% auch ohne eingelegten Widerspruch bis 2015 zurückbekommt?

Beitrag von „Azami1986“ vom 29. November 2018 19:02

Zitat von Realschullehrerin

Verstehe ich das richtig, dass man diese einbehaltenen 8% auch ohne eingelegten Widerspruch bis 2015 zurückbekommt?

Jepp, da die Verjährung 3 Jahre dauert. Bei einem vollen Deputat entspricht das, je nach Steuerklasse, 7.000€ - 10.000€.

Beitrag von „Azami1986“ vom 29. November 2018 19:04

Zitat von MrsPace

Hallo,

das war der Sinn des Widerspruchs und du wirst die Rückzahlung erhalten. So wie es dasteht halt... Ich habe vom 01.09.2011-31.08.2014 die abgesenkte Besoldung bekommen. Wäre verjährt, aber da ich Widerspruch eingelegt habe, zieht das nicht. 😊

Wann hast du den Widerspruch eingelegt? Eher im Jahre 2011 oder 2014?

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2018 20:19

Zitat von Azami1986

Wann hast du den Widerspruch eingelegt? Eher im Jahre 2011 oder 2014?

Zu dem Zeitpunkt als die Klage eingereicht wurde. 2013 war das glaube ich.

Beitrag von „Azami1986“ vom 29. November 2018 20:29

Zitat von MrsPace

Zu dem Zeitpunkt als die Klage eingereicht wurde. 2013 war das glaube ich.

Das heißt, dass du rückwirkend ab dem 01.09.2011 die Nachzahlung auch erhälst. Dann hoffen wir, dass du Recht hast :-). Die Nachzahlung soll allerdings ab 2019 beginnen. Wäre schön gewesen, wenn es noch vor Weihnachten gewesen wäre.

Beitrag von „giffota“ vom 29. November 2018 20:36

Zitat von Azami1986

Das heißt, dass du rückwirkend ab dem 01.09.2011 die Nachzahlung auch erhälst. Dann hoffen wir, dass du Recht hast :-). Die Nachzahlung soll allerdings ab 2019 beginnen. Wäre schön gewesen, wenn es noch vor Weihnachten gewesen wäre.

Hallöchen, ich habe von 1.1.2011- 10.2014 die Absenkung erhalten und keinen Widerspruch eingelegt. Ich wusste nicht,dass man das machen muss und war auch in Elternzeit. Jetzt bekomm ich nichts zurück oder?

Beitrag von „Azami1986“ vom 29. November 2018 20:53

"Hallöchen, ich habe von 1.1.2011- 10.2014 die Absenkung erhalten und keinen Widerspruch eingelegt. Ich wusste nicht,dass man das machen muss und war auch in Elternzeit. Jetzt bekomm ich nichts zurück oder?"

Ich befürchte, dass du leider nichts zurück bekommen müsstest, da der Anspruch verjährt ist. Im nachfolgenden Link steht, dass man Anspruch auf Nachzahlung bis einschließlich 2015 hat, sofern man kein Widerspruch eingelegt hat.

[Senkung von Eingangsbesoldung verfassungswidrig](#)

Beitrag von „Morse“ vom 29. November 2018 20:55

BLV: "Beamt*innen, die einen Widerspruch gegen ihre abgesenkte Eingangsbesoldung eingelegt hatten, erhalten nun eine Nachzahlung vom Land BW."

Ich kann das kaum glauben!

Das klingt so, als müsste man selbst nichts mehr machen, außer den Kontoauszug checken.



Beitrag von „giffota“ vom 29. November 2018 20:58

Woher wusstet ihr, dass ihr Widerspruch einlegen könnt? Ich war damals Lehrerin im Vollzug da bekam man gar nichts mit.Oh man das ärgert mich jetzt. Aber ich freu mich natürlich für euch.

Beitrag von „Azami1986“ vom 29. November 2018 21:05

[Zitat von giffota](#)

Woher wusstet ihr, dass ihr Widerspruch einlegen könnt? Ich war damals Lehrerin im Vollzug da bekam man gar nichts mit.Oh man das ärgert mich jetzt. Aber ich freu mich natürlich für euch.

Bei uns an der Schule wurden wir von Kollegen/innen diesbezüglich informiert, da einige in der BLV und GEW tätig sind.

Beitrag von „Morse“ vom 29. November 2018 21:06

Zitat von giffota

Woher wusstet ihr, dass ihr Widerspruch einlegen könnt? Ich war damals Lehrerin im Vollzug da bekam man gar nichts mit.Oh man das ärgert mich jetzt. Aber ich freu mich natürlich für euch.

Ich bin einerseits selbst Mitglied im LBV und habe andererseits wurde ich von vielen Kollegen netterweise darauf hingewiesen.

Den Antwortschrieb aus Fellbach habe ich auch noch aufgehoben. Ich glaub's erst, wenn ich es auf dem Kontoauszug sehe, aber gefühlt ist für mich schon heute Weihnachten.

Beitrag von „giffota“ vom 29. November 2018 21:12

Oh man, das gab es bei uns nicht, GEW etc. Ist das ärgerlich da darf ich gar nicht drüber nachdenken.

Aber gut, Geld ist eh schon weg.

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2018 21:22

Also ich glaub's auch erst, wenn ich es habe...

Weiß jemand, wie man das versteuern muss? Mit dem jetzigen Steuersatz oder mit dem von der anfänglichen Besoldung?

Beitrag von „Azami1986“ vom 29. November 2018 21:24

Zitat von giffota

Oh man, das gab es bei uns nicht, GEW etc. Ist das ärgerlich da darf ich gar nicht darüber nachdenken.
Aber gut, Geld ist eh schon weg.

Velleicht hast du Glück und das Finanzministerium zahlt es trotzdem aus. Momentan ärgern sich viele, da sich das Ministerium hinter der Verjährung versteckt...

Hier ein Link von der BLV zum Lesen:

[Ministerium versteckt sich hinter Verjährung](#)

Beitrag von „Realschullehrerin“ vom 29. November 2018 21:25

Zitat von Azami1986

Jepp, da die Verjährung 3 Jahre dauert. Bei einem vollen Deputat entspricht das, je nach Steuerklasse, 7.000€ - 10.000€.

Bei mir wird es wohl deutlich weniger sein, da es sich nur um ein paar Monate gehandelt hat, bis das Ganze aufgehoben wurde.

Ich glaube das sowieso erst, wenn das Geld auf dem Konto ist. Nicht, dass sie sich wieder einen "tollen" Kniff überlegt haben, um da drum herum zu kommen. Würde mich nicht überraschen (siehe Urteil zur Bezahlung von Klassenfahrten)

Beitrag von „Morse“ vom 29. November 2018 21:26

Zitat von MrsPace

Weiß jemand, wie man das versteuern muss?

Versteuern! Du bist ja lustig. Erst verfassungswidrig an der kurzen Leine halten und dann Steuern wollen. Zinsen wären angebracht!

Beitrag von „Azami1986“ vom 29. November 2018 21:35

Als nächstes stehen die Kürzungen in der Beihilfe an. Mich persönlich stört die Kostendämpfungspauschale in Höhe von 180€, die man abschaffen müsste.

Mal schauen, ob das Land diese Kürzungen wieder zurücknimmt. Ansonsten droht, laut der BLV,
eine Klage 

Beitrag von „MarlenH“ vom 29. November 2018 22:14

Zitat von Azami1986

Jepp, da die Verjährung 3 Jahre dauert. Bei einem vollen Deputat entspricht das, je nach Steuerklasse, 7.000€ - 10.000€.

Da kann man neidisch werden.

Aber es sei den Beamten gegönnt.

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2018 22:29

Zitat von Morse

Versteuern! Du bist ja lustig. Erst verfassungswidrig an der kurzen Leine halten und dann Steuern wollen. Zinsen wären angebracht!

Ja, fände auch Zinsen angebracht... Aber wenn es auf einer der Gehaltsmitteilungen drauf kommt, wird es doch automatisch versteuert? Das Brutto werden wir sicher nicht kriegen...

Beitrag von „Morse“ vom 29. November 2018 22:32

Zitat von MrsPace

Ja, fände auch Zinsen angebracht... Aber wenn es auf einer der Gehaltsmitteilungen drauf kommt, wird es doch automatisch versteuert? Das Brutto werden wir sicher nicht kriegen... Würde teuer.

Jeden Tag 8% mehr Bleistifte klauen!

Beitrag von „Yummi“ vom 30. November 2018 06:13

Natürlich wird es versteuert.

Beitrag von „Kopfschloss“ vom 30. November 2018 06:19

Hallo zusammen,

hieß das damals "Widerspruch gegen die Höhe des Grundgehalts/Antrag auf höheres Grundgehalt"?

Habe gerade meinen Ordner durchwühlt und diesen Schrieb gefunden.

Hoffe, das ist das.

Aufgeregte Grüße

Kopfschloss

Beitrag von „Yummi“ vom 30. November 2018 06:38

Relevant ist was drin steht. Ist da was von Verjährung/Verzicht auf Einrede der Verjährung drin?

Beitrag von „Kopfschloss“ vom 30. November 2018 07:00

Nein. 😞

Ich glaube, das ist das auch nicht.

Tja, Pech gehabt.

Beitrag von „Azami1986“ vom 30. November 2018 07:45

Zitat von Kopfschloss

Hallo zusammen,

hieß das damals "Widerspruch gegen die Höhe des Grundgehalts/Antrag auf höheres Grundgehalt"?

Habe gerade meinen Ordner durchwühlt und diesen Schrieb gefunden.

Hoffe, das ist das.

Aufgeregte Grüße

Kopfschloss

Alles anzeigen

Also in meine Unterlagen habe ich ein Bestätigungsschreiben von der LBV gefunden, in dem steht "Wir werden die Einrede der Verjährung nicht erheben..." bzgl. der abgesenkten Eingangsbesoldung. Aber nicht die Hoffnung verlieren, da das Finanzministerium mehr Druck bekommen wird, wenn sich mehr Leute beschweren.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 30. November 2018 10:45

Zitat von Azami1986

Als nächstes stehen die Kürzungen in der Beihilfe an. Mich persönlich stört die Kostendämpfungspauschale in Höhe von 180€, die man abschaffen müsste. Mal schauen, ob das Land diese Kürzungen wieder zurücknimmt. Ansonsten droht, laut der BLV, eine Klage 

Gruß aus NRW, hier beträgt die Kostendämpfungspauschale 300€. Motiviert sehr, einfach gar nicht zum Arzt zu gehen.

Beitrag von „Morse“ vom 30. November 2018 17:44

Off-topic:

Zitat von state_of_Trance

Gruß aus NRW, hier beträgt die Kostendämpfungspauschale 300€. Motiviert sehr, einfach gar nicht zum Arzt zu gehen.

Ich würde immer noch so gerne wissen, wer das Wort "Kostendämpfungspauschale" erfunden hat. Das ist einfach genial.

Beitrag von „giffota“ vom 1. Dezember 2018 12:00

<https://www.gew-bw.de/aktuelles/deta...n-geld-zurueck/>

Das hab ich dazu gefunden. 2011 und 2012 sind bei mir futsch, aber für 2014 hab ich noch Hoffnung. Ich war 2013 in Elternzeit. Wo bekommt man denn diesen Musterantrag für den Widerspruch her? Bin noch kein GEW Mitglied.

Lg, vielleicht hilft der Artikel euch auch weiter.

Beitrag von „Azami1986“ vom 1. Dezember 2018 13:32

Zitat von giffota

<https://www.gew-bw.de/aktuelles/deta...n-geld-zurueck/>

Das hab ich dazu gefunden. 2011 und 2012 sind bei mir futsch, aber für 2014 hab ich noch Hoffnung. Ich war 2013 in Elternzeit. Wo bekommt man denn diesen Musterantrag für den Widerspruch her? Bin noch kein GEW Mitglied.

Lg, vielleicht hilft der Artikel euch auch weiter.

<https://blv-bw.de/wp-content/upl...-23.03.2017.doc>

Gengeschenen 

Beitrag von „Yummi“ vom 1. Dezember 2018 17:12

Zitat von giffota

<https://www.gew-bw.de/aktuelles/deta...n-geld-zurueck/>

Das hab ich dazu gefunden. 2011 und 2012 sind bei mir futsch, aber für 2014 hab ich noch Hoffnung. Ich war 2013 in Elternzeit. Wo bekommt man denn diesen Musterantrag für den Widerspruch her? Bin noch kein GEW Mitglied.

Lg, vielleicht hilft der Artikel euch auch weiter.

Ohne Gewähr! Ich nehme an, dass dir das vermutlich nichts bringen wird. Für 2014 bist du mit dem Widerspruch zu spät dran. Er ist verjährt.

Beitrag von „giffota“ vom 1. Dezember 2018 18:16

- Verjährung kann in manchen Fällen 10Jahre verlängert werden, wenn man von seinem Anspruch nichts wusste. Klar, dass ich das jetzt erst mal von einem Anwalt klären lasse.

- Danke Azami für den Link



Beitrag von „Yummi“ vom 1. Dezember 2018 18:34

Unwissenheit schützt dich nicht per se. Zumal die Gewerkschaften/Verbände da massiv Lärm gemacht haben. Bist du in einer/einem?

Beitrag von „giffota“ vom 1. Dezember 2018 19:22

Nein. Ich bin in keiner Gewerkschaft bisher. Ich weiß erst seit dem Urteil, dass es die Möglichkeit gab zu widersprechen.

Beitrag von „Azami1986“ vom 13. Dezember 2018 10:52**Zitat von giffota**

Hallöchen, ich habe von 1.1.2011- 10.2014 die Absenkung erhalten und keinen Widerspruch eingelegt. Ich wusste nicht,dass man das machen muss und war auch in Elternzeit. Jetzt bekomm ich nichts zurück oder?

Gute Neuigkeiten für alle Kolleginnen und Kollegen, die von der abgesenkten Eingangsbesoldung betroffen waren.

Auch die Kolleginnen und Kollegen, die keinen Widerspruch eingelegt haben, bekommen ab 2013 rückwirkend eine Nachzahlung.

Hier der Link:

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.nachtra...0eba9b11cb.html>

Allerdings bin ich mir in einem Punkt unsicher. In dem Artikel heißt es

"Das entgangene Gehalt durch die [achtprozentige Absenkung der Eingangsbesoldung](#) seit 2013 werde rückwirkend erstattet, kündigte Finanzministerin [Edith Sitzmann](#) (Grüne)..."

Wie sieht es mit den Beamten aus, die bspw. ab 09.2012 die 4% abgesenkte Eingangsbesoldung hatten?

Beitrag von „Yummi“ vom 13. Dezember 2018 16:19

Das gilt genauso. Oder sollen 4% verfassungskonform sein?

Beitrag von „Azami1986“ vom 13. Dezember 2018 18:09

[Zitat von Yummi](#)

Das gilt genauso. Oder sollen 4% verfassungskonform sein?

Das Problem ist, dass es die 4% Kürzung seit 2011 gibt und in dem Artikel nur die Rede ab 2013 ist. Kennt sich hier jemand rechtlich etwas aus?

Beitrag von „Yummi“ vom 13. Dezember 2018 20:36

Die Frage ist, ob die 4% Kürzung 2011 anders begründet wurde als 2013. Gerade die Begründung war es ja, was das BVerfG kritisiert hat

Beitrag von „Morse“ vom 13. Dezember 2018 20:44

Das Beamtenbund Tarifunion Heftle titelt groß "jetzt ist Bescherung" - aber wann kommt die Kohle? (ungefähr)

Im oben verlinkten StN Artikel heißt es bloß "Sie erhalten 2019 eine Nachzahlung." :-/

Beitrag von „giffota“ vom 13. Dezember 2018 21:12

Es gibt einen Artikel der GEW der besagt, dass die Besoldung erst seit 2013 verfassungswidrig war. 2011 und 2012 war die Absenkung scheinbar rechtens. Warum, weiß ich nicht. Wenigstens bekomme ich mein Geld für 2014 wieder.

<https://www.gew-bw.de/aktuelles/deta...n-geld-zurueck/>

Das ist der link zum Artikel, wo das mit 2011, 2012 steht.

Beitrag von „Yummi“ vom 14. Dezember 2018 06:09

Das macht aber für doch kein Sinn oder? Warum bekommst du für 2014 jetzt doch Geld zurück?

Beitrag von „Azami1986“ vom 14. Dezember 2018 07:41

Zitat von giffota

Es gibt einen Artikel der GEW der besagt, dass die Besoldung erst seit 2013 verfassungswidrig war. 2011 und 2012 war die Absenkung scheinbar rechtens. Warum, weiß ich nicht. Wenigstens bekomme ich mein Geld für 2014 wieder.

<https://www.gew-bw.de/aktuelles/deta...n-geld-zurueck/>

Das ist der link zum Artikel, wo das mit 2011, 2012 steht.

So wie ich das verstanden haben, dürfstest Du Dein Geld nicht zurückbekommen, da Du nicht im Jahr 2013 eingestellt worden bist sondern früher. In dem Artikel heißt es, dass die Kürzung von

4% ab 2011 rechtens sei.

"Die erste Kürzung der Eingangsbesoldung – damals um vier Prozent – die Dienstanfänger in den Jahren 2011 und 2012 betraf, war nach Ansicht der Gerichte rechtmäßig."

"Damit gab und gibt es für die damals betroffenen Kolleginnen und Kollegen leider keine Chance auf eine Nachzahlung."

Die eigentliche Frage ist, ob die Kolleginnen und Kollegen, die in den Jahren 2011 und 2012 eingestellt worden sind, die Kürzungen ab dem Jahr 2013 zurückbekommen.

Ist jemand bei der GEW? Eventuell könnte jemand nachfragen und berichten.

Beitrag von „Tanis“ vom 17. Dezember 2018 17:55

Hallo,

ich krame das auch noch einmal vor. Hat jemand inzwischen rausbekommen, ob die Kollegen, die von der 4%-Regelung betroffen waren, auf Rückzahlung hoffen können?

Grüße

Tanis

Beitrag von „lehrerininbw“ vom 20. Dezember 2018 12:17

die Frage ist natürlich auch was ob die Nachteile aus der Versteuerungen auf einen Schlag gegenüber auf 3 Jahre verteilt ergeben irgendwie ausgeglichen werden. Dadurch dass wir jetzt ja mehr verdienen schiebt sich der Steuersatz ja eh schon nach oben und durch den Batzen bleibt nachher weniger übrig als wie wenn es gesetzeskonform ausgezahlt würde.

Im Zweifel müsste man dann nochmal klagen 😊

Genauso sollte es eigentlich eine Art Verzugszinsen geben. Das Finanzamt berechnet das ja auch wenn ich zu spät zahle obwohl ich hätte müssen (und das nicht wenig: 6%! - Obwohl dass auch schon wieder als gesetzwidrig eingestuft wurde..irgendwie schon eine Bananenrepublik)

Beitrag von „Flupp“ vom 20. Dezember 2018 17:24

Hallo allerseits,

bin bei der Recherche über dieses Thema jetzt hier gelandet und möchte die Frage gerne erweitern, damit jeder genau auf seine Abrechnung blicken kann:

Zitat von lehrerinbw

die Frage ist natürlich auch was ob die Nachteile aus der Versteuerungen auf einen Schlag gegenüber auf 3 Jahre verteilt ergeben irgendwie ausgeglichen werden.

- Werden die abgesenkten Familienzuschläge auch ersetzt?
- Was, wenn sich die Steuerklasse zum negativen oder positiven geändert hat?
- Wie sieht es mit der Familienversicherung des Ehepartners und der Kinder aus, wenn man nun plötzlich über die Versicherungspflichtgrenze rutscht?
- Was ist mit Unterhaltsverpflichtungen der letzten Jahre nach der Düsseldorfer Tabelle?

Ich bin sehr gespannt, was sich das Land und das LBV hierzu überlegt.

Meine Vermutung ist, dass das "netterweise" auf einen Schlag ausbezahlt wird, da ja eine rückwirkende Gehaltszahlung nur möglich wäre, wenn die Steuerbescheide der letzten Jahre noch nicht durch sind.

Eine Gleichstellung zum Zustand, wie es ohne Absenkung gewesen wäre, und somit eine individuelle Würdigung ist dem Land sicherlich auch nicht zumutbar, so dass jeder das dann nach der Einmalzahlung mit seinem Finanzamt, Krankenkasse etc. aushandeln darf.

Ganz nebenbei freue ich natürlich über diese doch unerwartete "Großzügigkeit", wobei es mich sehr wundert, dass die eigentlich mindest ebenso erhebliche Ungleichbehandlung, nämlich die Absenkung der Beihilfe für Ehepartner oder Eltern nirgends diskutiert wird.

Beitrag von „Yummi“ vom 20. Dezember 2018 17:37

Bist du im BLV? Da gibt es Musterschreiben für den Widerspruch; nicht nur die Besoldung sondern auch aller anderen Sonderopfer

Beitrag von „Flupp“ vom 20. Dezember 2018 17:43

Danke, das habe ich tatsächlich noch nicht gesehen, da die GEW und der PHV sich dazu, soweit ich es weiß, nicht geäußert haben.

Dort ist aber natürlich die Perspektive interessanter als die bisher geleisteten Mehrbeiträge.

Beitrag von „hannabanana“ vom 20. Dezember 2018 23:17

Hallo,

Hoffe ihr könnt helfen.

Ich habe keine Ahnung, ob ich von der Absenkung betroffen war und ob mir etwas zusteht.

Wie finde ich das heraus ?

Ref.war 2012/2013 und Dienstbeginn nach ref 2013.

Gibt es dazu Hinweise auf der Abrechnung?

Kurze Antwort wäre nett

Beitrag von „Azami1986“ vom 21. Dezember 2018 01:24

Zitat von hannabanana

Hallo,

Hoffe ihr könnt helfen.

Ich habe keine Ahnung, ob ich von der Absenkung betroffen war und ob mir etwas zusteht.

Wie finde ich das heraus ?

Ref.war 2012/2013 und Dienstbeginn nach ref 2013.

Gibt es dazu Hinweise auf der Abrechnung?

Kurze Antwort wäre nett

Alles anzeigen

Hallo,

ich gehe davon aus, dass Du nach dem Referendariat im September 2013 angefangen hast zu arbeiten. Demzufolge müsstest Du von der abgesenkten Eingangsbesoldung (8%) betroffen sein und im Jahr 2019 eine Nachzahlung bekommen.

Je nach Steuerklasse würde das eine Summe zwischen 7.000€-10.000€ betragen.

In meinem Fall sieht es wiederum anders aus. Bei mir war das Referendariat im Jahr 2011/2012 und Dienstbeginn im September 2012. Zu meiner Zeit habe ich noch 4% abgezogen bekommen und würde gerne wissen, ob ich die 4% zurück bekomme.

Nächstes Jahr sind wir alle schlauer.

Beitrag von „Yummi“ vom 21. Dezember 2018 05:49

[@hannabana](#)

Sag mal, wie unqualifiziert ist man denn heutzutage als Lehrer, wenn man nicht im Stande ist, eine Bezügemitteilung zu verstehen? Das stand doch darin

Beitrag von „Morse“ vom 21. Dezember 2018 06:24

[Zitat von hannabana](#)

Ich habe keine Ahnung, ob ich von der Absenkung betroffen war und ob mir etwas zusteht.

Wie finde ich das heraus ?

Ref.war 2012/2013 und Dienstbeginn nach ref 2013.

Gibt es dazu Hinweise auf der Abrechnung?

Kurze Antwort wäre nett

Direkt unter dem "Grundgehalt" stand "Absenkungsbetrag".

Beitrag von „chrisy“ vom 30. Dezember 2018 18:36

[Zitat von Azami1986](#)

Hallo,

ich gehe davon aus, dass Du nach dem Referendariat im September 2013 angefangen hast zu arbeiten. Demzufolge müsstest Du von der abgesenkten Eingangsbesoldung (8%) betroffen sein und im Jahr 2019 eine Nachzahlung bekommen.

Je nach Steuerklasse würde das eine Summe zwischen 7.000€-10.000€ betragen.

In meinem Fall sieht es wiederum anders aus. Bei mir war das Referendariat im Jahr 2011/2012 und Dienstbeginn im September 2012. Zu meiner Zeit habe ich noch 4% abgezogen bekommen und würde gerne wissen, ob ich die 4% zurück bekomme.

Nächstes Jahr sind wir alle schlauer.

Bin da auch gespannt. Laut Anfrage bei meiner Gewerkschaft Ende November war die 4% Absenkung verfassungsgemäß. Die aktuelle Aussage des Finanzministeriums lässt aber Interpretationsraum.

<https://www.gew-bw.de/aktuelles/deta...ckwirkend-nach/>

und

<https://www.gew-bw.de/aktuelles/deta...ill-nachzahlen/>

Aber wie du richtig schreibst: Nächstes Jahr sind wir alle schlauer...

Beitrag von „chrisy“ vom 22. Januar 2019 15:47

<https://www.vbe-bw.de/meldung/vbe-er...13-207-zurueck/>

--> Laut Text sollen alle Lehrkräfte im 2. Quartal Geld zurück erhalten, welche von einer Absenkung betroffen waren (rückwirkend bis 2013).

Beitrag von „Azami1986“ vom 5. Februar 2019 21:24

Alle Kolleginnen und Kollegen die im Jahr 2012 oder früher eingestellt sind, bekommen auch eine Nachzahlung:

Hier der Text:

Abgesenkte Eingangsbesoldung: Was ist mit früheren Absenkungsbeträgen für vor 01.01.2013 eingestellte Beamtinnen und Beamte?

Da die vierprozentige Kürzung der Eingangsbesoldung für die in 2012 eingestellten Beamtinnen und Beamten auch in die Jahre 2013 und 2014 hineinreichte, bekam der VBE viele Anfragen, ob dann ebenfalls mit einer Nachzahlung zu rechnen ist. Wir haben dies rechtlich prüfen lassen, mit dem Resultat, dass auch diese Beamtinnen und Beamten mit Nachzahlungen für 2013 und 2014 rechnen können. Offen ist noch, wie mit Besoldungskürzungen für das Jahr 2012 und früher zu verfahren ist. Entsprechende Klagen wurden bisher abgewiesen. Der VBE lässt nun rechtlich prüfen, ob sich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eventuell neue rechtliche Folgen auch für frühere Absenkungsbeträge ergeben haben.

Beitrag von „giffota“ vom 6. Februar 2019 12:16

Ich freue mich gerade sehr. Vielen Dank Azami für diese Info.

Beitrag von „Yummi“ vom 6. Februar 2019 13:56

Da keine Aussage darüber von der Regierung kommt, sollte man sich nicht freuen.

Beitrag von „Serei1979“ vom 22. Februar 2019 14:29

Hallo zusammen,

man hört in letzter Zeit ja viel über das Thema. Zu meiner Situation: bin seit September 2012 als Lehrer im Beamtenstatus, damals mit dem Absenkungsbeitrag von 4% "belohnt" worden. Widerruf gegen die Verjährung habe ich damals eingereicht. Bei uns kursiert jetzt das Gerücht,

dass alle Lehrer, die vor 2013 eingestellt wurden, mit keiner Rückzahlung rechnen können, da die 4% ja damals vom Bundesverfassungsgericht als rechtmäßig bezeichnet wurden. Weiß da jemand mehr darüber? Würde mich über Antworten freuen!

Viele Grüße

Beitrag von „Morse“ vom 22. Februar 2019 17:16

Zitat von Serei1979

Bei uns kursiert jetzt das Gerücht, dass alle Lehrer, die vor 2013 eingestellt wurden, mit keiner Rückzahlung rechnen können

Im aktuellen BLV-Magazin steht:

"Mittlerweile teilte das Finanzministerium mit, alle seit 2013 einbehaltenen Eingangsbesoldungen zurückzuzahlen."

Beitrag von „Azami1986“ vom 22. Februar 2019 18:30

Zitat von Serei1979

Hallo zusammen,

man hört in letzter Zeit ja viel über das Thema. Zu meiner Situation: bin seit September 2012 als Lehrer im Beamtenstatus, damals mit dem Absenkungsbeitrag von 4% "belohnt" worden. Widerruf gegen die Verjährung habe ich damals eingereicht. Bei uns kursiert jetzt das Gerücht, dass alle Lehrer, die vor 2013 eingestellt wurden, mit keiner Rückzahlung rechnen können, da die 4% ja damals vom Bundesverfassungsgericht als rechtmäßig bezeichnet wurden. Weiß da jemand mehr darüber? Würde mich über Antworten freuen!

Viele Grüße

Ich glaube, dass ich Dir in diesem Punkt helfen kann:

Siehe Dir bitte den nachfolgenden Link an:

<https://www.vbe-bw.de/meldung/vbe-er...13-207-zurueck/>

Die Antwort auf Deine Frage findest Du in diesem Abschnitt:

"Abgesenkte Eingangsbesoldung: Was ist mit früheren Absenkungsbeträgen für vor 01.01.2013 eingestellte Beamtinnen und Beamte?"

Beitrag von „MrsPace“ vom 22. Februar 2019 20:27

Ich bin im Schuljahr 2011/2012 eingestellt worden. Für mich sieht es sehr schlecht aus, oder?

Beitrag von „Azami1986“ vom 22. Februar 2019 23:31

Zitat von MrsPace

Ich bin im Schuljahr 2011/2012 eingestellt worden. Für mich sieht es sehr schlecht aus, oder?

Ich glaube, dass Du das Geld für das Jahr 2013 noch zurückbekommst.

Beitrag von „giffota“ vom 23. Februar 2019 07:02

So verstehe ich das auch.

Beitrag von „Serei1979“ vom 23. Februar 2019 11:12

Vielen Dank!

Beitrag von „Flupp“ vom 19. März 2019 13:56

Heute kam der Bescheid vom LBV über die Auszahlung mit den Bezügen für April 2019. Jetzt erfolgt also zeitnah eine größere Zahlung.

Beigefügt sind mehrere Seiten über die steuerliche Würdigung etc..

Darin steht ua.: "Die Nachzahlungen erfolgen nicht nur, soweit die Ansprüche auf § 23 LBesGBW in der vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 geltenden ausgeweiteten Fassung beruhen, sondern auch, soweit noch der frühere Absenkungssatz von 4 Prozent für die Jahre ab 2013 Anwendung fand."

Ich muss jetzt noch prüfen, ob tatsächlich es mit meinen Rechnungen übereinstimmt. Das LBV hat vorsorglich bereits ein Antragsformular mitgesandt, falls man es anders sieht.

Beitrag von „Azami1986“ vom 19. März 2019 15:52

Ich werde, laut dem Schreiben der LBV, auch eine Nachzahlung für das Jahr 2012 erhalten.

Beitrag von „chrisy“ vom 19. März 2019 16:43

Danke für den Hinweis. Ich habe eben gleich mal geschaut. Tatsächlich erhalte ich im April Geld. Die steuerlichen Abzüge auf die Summe der gezahlten Eingangsbesoldung hat es aber in sich! 😞

Beitrag von „MrsPace“ vom 19. März 2019 17:24

Ich habe mal nachgerechnet. Bei mir sind es ca. 4800€ brutto. Es fehlen allerdings die Zahlungen für Sept.-Dez. 2011. Außerdem wurde das mit einem Lohnsteuersatz von knapp 39% besteuert; damals wurde ich mit 21% besteuert. Es bleiben knapp 2700€; damals wären das knapp 3800€ gewesen. Ich werde da auf alle Fälle reklamieren... Mir stünden 1100€ mehr zu. Von Verzugszinsen, Inflationsausgleich, etc. mag ich gar nicht sprechen...

Beitrag von „Tanis“ vom 19. März 2019 17:43

Hallo,

heißt das, dass auch die Leute mit den 4% wirklich Geld zurück bekommen? Ich war 2012-2015 betroffen. Man bekommt es für die vollen drei Jahre zurück?

Gruß
Tanis

Beitrag von „MrsPace“ vom 19. März 2019 17:54

Zitat von Tanis

Hallo,

heißt das, dass auch die Leute mit den 4% wirklich Geld zurück bekommen? Ich war 2012-2015 betroffen. Man bekommt es für die vollen drei Jahre zurück?

Gruß
Tanis

Du müsstest die Gehaltsmitteilung bekommen haben. Einfach nachgucken. Ich war von den 4% betroffen und hab was bekommen. Wenn auch lächerlich wenig.

Beitrag von „Azami1986“ vom 19. März 2019 18:07

Zitat von Tanis

Hallo,

heißt das, dass auch die Leute mit den 4% wirklich Geld zurück bekommen? Ich war 2012-2015 betroffen. Man bekommt es für die vollen drei Jahre zurück?

Gruß
Tanis

Ich werde laut dem Schreiben der LBV alles aus 2012 bis 2015 zurückbekommen. Wird bei Dir vermutlich nicht anders sein.

Beitrag von „Yummi“ vom 19. März 2019 18:54

Warum 2012?

Beitrag von „chrisy“ vom 19. März 2019 19:06

Für 2012 erhält man nur etwas, wenn 2015 schriftlich Widerspruch eingelegt wurde. Ansonsten erhalten alle betroffenen bis 2013 zurück die Rückzahlung.

Beitrag von „Yummi“ vom 19. März 2019 19:10

Und wo steht das?

Beitrag von „Flupp“ vom 19. März 2019 20:43

[Zitat von Yummi](#)

Und wo steht das?

Im Schreiben des LBV steht:

Zitat von LBV

Für die Jahre 2012 und früher erfolgen Nachzahlungen, wenn diese rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht wurden (vgl. § 6 LBesGBW, für 2012 müsste z.B. bis 31.12.2015 ein Antrag gestellt worden sein) und hierüber noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden worden ist.

Beitrag von „Flupp“ vom 19. März 2019 21:53

Versteht jemand diese steuerrechtliche Anmerkung bzgl. der Fünftelungsregel?

Beitrag von „chrisy“ vom 19. März 2019 22:27

Zitat von Flupp

Versteht jemand diese steuerrechtliche Anmerkung bzgl. der Fünftelungsregel?

Sagt aus, dass diese Rückzahlungen nicht nach dem (für uns günstigeren) gängigen/regulären Lohnsteuersatz versteuert wurden, sondern als "Sonderzahlung" mit dem dafür eigenen Steuersatz. Dies macht daher auch rund 40% Steuerabzug aus.

Beitrag von „Yummi“ vom 20. März 2019 06:10

Dann Widerspruch einlegen, am besten über den Verband

Beitrag von „Azami1986“ vom 20. März 2019 09:06

Zitat von Yummi

Dann Widerspruch einlegen, am besten über den Verband

Warum einen Widerspruch einlegen? Kriegt man bei der nächsten Steuererklärung nicht mehr zurück?

Beitrag von „Morse“ vom 27. März 2019 20:01

Zitat von MrsPace

Ich habe mal nachgerechnet. Bei mir sind es ca. 4800€ brutto. Es fehlen allerdings die Zahlungen für Sept.-Dez. 2011. Außerdem wurde das mit einem Lohnsteuersatz von knapp 39% besteuert; damals wurde ich mit 21% besteuert. Es bleiben knapp 2700€; damals wären das knapp 3800€ gewesen. Ich werde da auf alle Fälle reklamieren... Mir stünden 1100€ mehr zu. Von Verzugszinsen, Inflationsausgleich, etc. mag ich gar nicht sprechen...

Im Schreiben heißt es dazu:

"möchten wir darauf hinweisen, dass ein Anspruch [...] wegen nachteiliger Steuerprogressionswirkung rechtlich nicht besteht.

[...]

Da der Steuersatz mit steigenden Bezügen gleichfalls ansteigt, sind z.B. die auf die Nachzahlung entfallenden Steuerabzüge höher als der Steuerabzug für die laufenden Bezüge."

Bei meinen Abrechnungen im betreffenden Zeitraum wurden mir **6 - 25 %** abgezogen.

Bei der Rückzahlung wurde mir für die nachgezahlten "Absenkungsbeträge" **44 %** abgezogen.

Ich kenne mich nicht gut aus mit Steuern. Geht das mit rechten Dingen zu?

Beitrag von „MrsPace“ vom 28. März 2019 08:14

Zitat von Morse

Im Schreiben heißt es dazu:

"möchten wir darauf hinweisen, dass ein Anspruch [...] wegen nachteiliger Steuerprogressionswirkung rechtlich nicht besteht.

[...]

Da der Steuersatz mit steigenden Bezügen gleichfalls ansteigt, sind z.B. die auf die Nachzahlung entfallenden Steuerabzüge höher als der Steuerabzug für die laufenden Bezüge."

Bei meinen Abrechnungen im betreffenden Zeitraum wurden mir **6 - 25 %** abgezogen.

Bei der Rückzahlung wurde mir für die nachgezahlten "Absenkungsbeträge" **44 %** abgezogen.

Ich kenne mich nicht gut aus mit Steuern. Geht das mit rechten Dingen zu?

Alles anzeigen

Mittlerweile hat sich das wieder etwas relativiert. Ich habe die Auskunft vom BLV bekommen, dass die Nachzahlung nach der Fünftelungsregel behandelt wird, d.h. wir werden über den Lohnsteuerjahresausgleich der nächsten fünf Jahre Einiges der zu viel gezahlten Steuern zurückbekommen. Ich werde da trotzdem ganz genau nachrechnen, was dann am Ende übrig bleibt...

Beitrag von „Morse“ vom 28. März 2019 19:59

"Der nächsten **fünf** Jahre"? Wow, okay...

Info vom Philologenverband:

"Deshalb wird jetzt im Monat der einmaligen Rückzahlung prozentual sehr viel mehr Steuer abgezogen, was sich aufgrund des Steuerrechts aber nicht vermeiden lässt. Über den Lohnsteuerjahresausgleich werden Sie jedoch einen erheblichen Teil der prozentual erhöhten Steuer zurückerstattet bekommen."

Das macht Hoffnung! 😊

Beitrag von „Flupp“ vom 28. März 2019 21:11

Ich glaube, dass es um die zurückliegenden Jahre geht - ist ja keine Abschreibung.

Das bedeutet, dass man bei der Steuererklärung 2019 im nächsten Frühjahr die Sondereinnahmen angibt und die fiktive Anrechnung auf die Lohnsteuer der vergangenen Jahre veranschlagt/veranschlagen lässt.

Beitrag von „lehrerininbw“ vom 29. März 2019 12:21

Zitat von Morse

"Der nächsten **fünf** Jahre"? Wow, okay...

Info vom Philologenverband:

"Deshalb wird jetzt im Monat der einmaligen Rückzahlung prozentual sehr viel mehr Steuer abgezogen, was sich aufgrund des Steuerrechts aber nicht vermeiden lässt. Über den Lohnsteuerjahresausgleich werden Sie jedoch einen erheblichen Teil der prozentual erhöhten Steuer zurückerstattet bekommen."

Das macht Hoffnung! 

jein....das ist ein einmaliger Effekt...Ist wie bei Abfindungen...es wird der Betrag quasi gefünftelt, aufs Jahresgehalt gerechnet und geschaut wie hoch die Steuer ist. Der Mehrbetrag im Vergleich ohne dieses Fünftel wird dann mal fünf genommen und das ist dann die Steuer die zu zahlen ist..Das ist in der Regel niedriger

Beitrag von „lehrerininbw“ vom 29. März 2019 12:24

Sehr komisch...die Abrechnung kam ja mittlerweile..Ich bekomme ca. 7500,00 zurück, netto bleiben 4200,- grob aufgrund meiner Steuerklasse...Bei zwei Kollegen aus dem Ref werden deutlich weniger Steuern abgezogen (trotz gleicher Steuerklasse). Die bekommen 7.000,00. Prinzipiell wird über den Jahressteuerausgleich das sicherlich geregelt..aber woran liegt das? Kann da jeder Sachbearbeiter im LBV machen was er will??

Beitrag von „Flupp“ vom 30. März 2019 09:06

Habt Ihr nur netto oder auch brutto verglichen?

Ansonsten könnten Kinderfreibeträge, Kirchensteuer etc. eine Rolle spielen.

Aber am entschiedensten ist wohl: Wurde der gleiche Bruttobetrag erstattet?

Da z.B. die Familienzuschläge auch der Absenkung unterlagen, kann das schon ein bisschen differieren.

Beitrag von „CDL“ vom 30. März 2019 15:06

Gleiche Steuerklasse bedeutet dennoch nicht gleicher Steuersatz: Ist das zu versteuernde Einkommen identisch?

Beitrag von „lehrerininbw“ vom 31. März 2019 13:26

Ja...alles identisch. Brutto ist gleich und wir sind alle in Elternzeit gerade. Gleiche Kinderanzahl, gleiche Religion...

Beitrag von „yestoerty“ vom 31. März 2019 22:39

Kinder kamen zeitgleich, EZ jeweils gleich lang?

Beitrag von „lehrerininbw“ vom 1. April 2019 15:47

nicht ganz aber alle in 2018 und 2019 komplett Elternzeit

Beitrag von „Morse“ vom 15. Mai 2019 21:56

Zitat von Morse

Im Schreiben heißt es dazu:

"möchten wir darauf hinweisen, dass ein Anspruch [...] wegen nachteiliger Steuerprogressionswirkung rechtlich nicht besteht.

[...]

Da der Steuersatz mit steigenden Bezügen gleichfalls ansteigt, sind z.B. die auf die Nachzahlung entfallenden Steuerabzüge höher als der Steuerabzug für die laufenden Bezüge."

Bei der Eingangsbesoldung schlägt die Steuerprogression brutal zu.

Bei der Besoldungserhöhung ist das komischerweise scheinbar was ganz anderes:

Philologenverband: "Das Finanzministerium wird diese Zahlung steuerlich so behandeln, als ob die 3,2 %-Erhöhungen monatlich eingegangen wären, d.h. **Sie werden durch die einmalige Nachzahlung keinen Steuerprogressions-Nachteil haben. (Dass das überhaupt möglich ist, ist erstaunlich, aber ein wirklich ein netter Zug.)**"

Für die geschröpften Junglehrer gibt's leider keinen netten Zug. Tja!

Beitrag von „Dionysos“ vom 15. Mai 2019 22:33

Warum sollte es bei der Tariferhöhung einen Steuerprogressionsnachteil geben? Es handelt sich doch um das selbe Steuerjahr?

Beitrag von „MrsPace“ vom 16. Mai 2019 08:51

Zitat von Dionysos

Warum sollte es bei der Tariferhöhung einen Steuerprogressionsnachteil geben? Es handelt sich doch um das selbe Steuerjahr?

Eben. Genau das ist das Problem bei der Nachzahlung. Sie ist für mehrere Jahre und quasi eine „außerordentliche“ Zahlung. Deswegen wird das steuerlich auch anders behandelt.

(Und wenn man im Fall der Lohnerhöhung in eine andere Progression kommt, wäre das eben so. Kann passieren. Man bekommt ja dauerhaft mehr Gehalt.)

Beitrag von „Morse“ vom 16. Mai 2019 20:27

Vielleicht wird dies das Geheimnis des Philologenverbands bleiben. Mal abwarten!

Beitrag von „Morse“ vom 1. März 2020 21:34

Mittlerweile gab es einen Schrieb vom LBV:

"Allgemeine Hinweise zur Besteuerung der Nachzahlung von Absenkungsbeträgen im Jahr 2019 und deren Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung"

Bin ich der einzige, der sich damit veräppelt vorkommt, oder versteh ich die Infos bzgl. der Fünftelungsregel einfach nicht?

Junglehrern (!) erzählen, dass das LBV leider nicht jeweils prüfen konnte, ob die Fünftelungsregel für sie Vorteile bringe (keine Zeit, sorry!), aber "bereits bei einem regulären Arbeitslohn von rund 4.800 €" eh keine Vorteile zu erwarten seien.

Z.B. das Rechenbeispiel auf Seite 2 macht für mich überhaupt keinen Sinn:

1. und 2. Schritt ergeben schlicht und einfach ein Fünftel der Nachzahlung. Diese "Differenz Z" (das Fünftel) soll dann noch mit fünf multipliziert werden...
Damit ist doch "Lohnsteuerbetrag C" nichts anderes als die Nachzahlung!? Oder wo ist mein Denkfehler?

Beitrag von „Flupp“ vom 26. März 2020 17:40

So, jetzt hat das LBV auch noch zugegeben, dass die Erklärung, wie die Fünftelungsregelung in der Steuererklärung anzugeben ist, falsch und zwar erheblich falsch dargestellt wurde.

Meine Vermutung ist, dass einige flinke Kollegen sich schon über eine satte Rückzahlung gefreut haben und die Finanzämter rückwärts vom Stuhl fielen. Jetzt also dürfen alle Junglehrer, die schon abgegeben haben, noch mal die Steuererklärung korrigieren.

Wenn ich nicht loyalitätspflichtig wäre, dann würden mir ein paar Bezeichnungen einfallen...

Beitrag von „dj-mazda“ vom 4. April 2020 19:44

Bei uns ist es so, dass im April 2019 auch diese gekürzte Eingangsbesoldung nachgezahlt wurde. In meinem Fall waren das Brutto 7355 €. Der steuerliche Abzug lag bei 2813 € (!). Das ist aber fast das Doppelte prozentual (ca. 38,24%), als was normaler Weise von meinen Bezügen abgezogen wird (ca. 20,34%).

Meine Frau ist ebenfalls Lehrerin und da verhält es sich ähnlich. Sie bekam eine Nachzahlung über 4094 €, von denen 1544 € Einkommenssteuer abgezogen wurden (also 37,7 % anstatt der regulären 20,72%).

Da ja darauf verwiesen wurde, dass diese erhöhte steuerliche Belastung durch die Steuererklärung für das Jahr 2019 wieder ausgeglichen würde, waren wir erst mal beruhigt. Zudem könnte evtl. die Fünftelungsregelung geltend gemacht werden.

Nun haben wir also die Steuererklärung gemacht und die Zahlen genau so eingetragen, wie es die (verbesserte!) Anleitung des LBV vorschlägt. Die Fünftelungsregelung wäre also meiner Meinung nach berücksichtigt.

Die aktuelle Steuerrückzahlung, was die Gehaltsnachzahlung betrifft, wirkt sich aber jedoch (vermutlich durch die Fünftelungsregelung) lediglich um 625 € aus! Eigentlich müssten es aber etwa 2000 € sein, die wir da nachgezahlt bekommen müssten! Das verwundert und überrascht uns doch sehr.

Nun meine Frage ans Forum:

Weiss jemand, ob das sein kann, dass die Nachzahlung tatsächlich so hoch besteuert wird? Und entsprechend eben keine steuerliche Rückzahlung der etwa doppelt so hoch abgezogenen Einkommenssteuer erfolgt?

Ist es also rechtens, dass der Ausgleich nur über die Fünftelungsregelung erfolgt? Da hätte das Land aber gut was eingespart...

Ich komme da steuerrechtlich auch wirklich an meine Grenzen. Vielleicht weiß da jemand um eine Antwort? Oder hat jemand sogar schon einen Steuerbescheid bekommen, wo diese Fragen geklärt werden?

Beitrag von „Susannea“ vom 4. April 2020 22:08

Hast du denn mal in de Steuertabelle (vermute mal Splittingtabelle bei euch) nachgeschaut, ob ihr evtl. durch das mehr im Jahr höher in der Besteuerung rutscht und dadurch für alles andere auch höhere Steuern anfallen?

Beitrag von „dj-mazda“ vom 5. April 2020 20:08

Ich fürchte, dass es so ist!

Beitrag von „FTBW“ vom 18. April 2020 14:45

Hallo an alle,

ich habe da auch einmal eine Frage, die mich vermutlich als ziemlich ahnungslos outet, aber damit komme ich klar. 😊

Ich habe meine Steuererklärung NATÜRLICH schon abgegeben (WISO/ Elster), als der zweite Brief vom LBV kam. Auf Nachfragen beim Finanzamt wurde mir dann mitgeteilt, dass dieses die entsprechenden Änderungen vornehmen würde. In meiner elektronischen Steuererklärung wurde dann auch vom Finanzamt herumgewerkelt, die ominöse Zeile 18, in die wir aber laut Brief vom LBV ja den Bruttbetrag der Nachzahlung eintragen sollten, blieb weiterhin frei. Also habe ich den Betrag eigenhändig eingetragen und nun das, was mich wundert: An meinem Auszahlungsbetrag hat sich danach nichts geändert. Kann das stimmen? Ich bekomme in der Tat auch nicht wirklich mehr Geld zurück als ich den vorherigen Jahren. Auf meinem mittlerweilse eingetroffenen Steuerbescheid ist nichts vermerkt, was die Fünftelregelung oder die Nachzahlung angeht.

Hat hier jemand ähnliche oder eben andere Erfahrungen gemacht?

Danke für eure Antworten!